

Neue legale Wege zur Arbeit in Deutschland – aber kein Asyl!



Eingang zur Arbeitswelt (© dpa/pa)

Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, eJR Mazedonien, Montenegro und Serbien haben kaum eine Chance in Deutschland als Flüchtling anerkannt zu werden, weil sie aus sicheren Herkunftsstaaten stammen. Wer nach Deutschland einreist, dort einen Asylantrag stellt und abwartet, bis sein Asylantrag abgelehnt wird, muss mit einer Wiedereinreiseperrre für einen längeren Zeitraum für Deutschland und das gesamte Schengen-Gebiet rechnen. Außerdem droht die Abschiebung!

Ab dem 1. Januar 2016 gelten erleichterte Regelungen zur Arbeitsaufnahme für Staatsangehörige dieser Staaten.

Wenn Sie sich noch nie oder nur zu Besuchen in Deutschland aufgehalten haben, können Sie ein Visum zum Arbeiten in Deutschland erhalten, wenn Sie folgende Schritte beachten:

1. Sie haben einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag für eine Stelle in Deutschland.
2. Ihr zukünftiger Arbeitgeber kümmert sich bei dem Jobcenter in Deutschland um Ihre Arbeitsgenehmigung. Dort muss festgestellt werden:
 - Für die freie Stelle ist niemand aus Deutschland oder der EU geeignet.
 - Die Arbeitsbedingungen entsprechen denen von Deutschen. Insbesondere müssen Sie so viel verdienen wie ein Deutscher für die gleiche Arbeit verdienen würde.
3. Erst wenn Ihr Arbeitgeber diese Fragen direkt mit den Behörden in Deutschland geklärt hat und Ihnen die Unterlagen vorliegen, wenden Sie sich an die Deutsche Auslandsvertretung vor Ort, um Ihr Visum für den Arbeitsaufenthalt zu beantragen. Sie müssen dies erledigen, bevor Sie sich an die Auslandsvertretung wenden! Genauere Informationen zum Verfahren werden auf den Websites der Deutschen Auslandsvertretung stehen (ab 2016).

Wenn Sie sich schon einmal zur Ausbildung oder zur Arbeit in Deutschland aufgehalten oder in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, müssen Sie das dem zukünftigen Arbeitgeber in Deutschland mitteilen. Dann muss er zusätzlich eine Vorabzustimmung bei der Ausländerbehörde einholen.

Verschweigen Sie keinen Aufenthalt in Deutschland. Ihre Angaben hierzu werden im Visumverfahren überprüft. Falsche Angaben und Verschweigen dieser Aufenthalte führen zur Ablehnung des Visums!

Wenn Sie bereits in der Vergangenheit in Deutschland Geld- oder Sachleistungen als Asylbewerber oder Geduldeter bezogen haben, erhalten Sie eine Arbeitsgenehmigung frühestens 24 Monate nach Ihrer Ausreise aus Deutschland.

Soweit Sie zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben und sich noch in Deutschland aufhalten, können Sie diese Regelungen

nur in Anspruch zu nehmen, wenn Sie Deutschland unverzüglich nach Bekanntmachung der neuen Regelungen verlassen. Den Asylantrag sollten Sie zurücknehmen. Er wird auch nach Ihrer Ausreise abgelehnt und mit einer Wiedereinreisesperre verbunden.

Bei der Suche nach freien Stellen können Sie sich wenden an:

- Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) – Hotline: 0049 228 713-1313.
- Die Online-Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit: www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Entsprechende Informationen finden sich in den Landessprachen auf der Startseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2015/arbeiten-in-deutschland>.

Neue legale Wege zur Arbeit in Deutschland – aber kein Asyl!



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Teilen

[Weitere Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)